

RS Vwgh 1990/11/20 90/11/0088

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.1990

Index

43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

ADV §17;

WehrG 1978;

Rechtssatz

Die Einbringung eines Rechtsmittels gegen einen Bescheid der Militärbehörde oder die Stellung eines sonstigen Parteiantrages sind keine dienstlichen Mitteilungen iSd § 17 ADV. Ihre Einbringung im Dienstweg kommt nicht in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990110088.X04

Im RIS seit

20.11.1990

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at